

D ANHANG 3

Ergänzendes Dokument

zur Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2
VO (EG) 1370/2007 und §8a Abs. 2 PBefG:

Konkretisierte Anforderungen
an die Ausreichende Verkehrsbedienung
bei eigenwirtschaftlichen Verkehren
auf der lokalen Linie

OF-32

Präambel

Die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) als Aufgabenträger-Organisation (ATO) hat ihre Absicht, die Verkehrsleistungen der Linie OF-32 in einem wettbewerblichen Verfahren zu vergeben, im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Die Vorabbekanntmachung definiert zugleich die mit dem beabsichtigten Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sowie die zur Gesamtleistung gehörenden Verkehrsdienste im Sinne von § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument. In diesem Dokument werden Anforderungen festgelegt, die mit dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden und die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können. Die genannten Anforderungen sind für die gesamte Laufzeit einzuhalten.

Zum Gegenstand der Vergabe gehört nachfolgend aufgeführte Linie:

Linie OF-32: Mühlheim am Main - Hausen - Obertshausen - Heusenstamm

Betriebsbeginn ist in Anlehnung an den international vereinbarten Fahrplanwechsel am 12.12.2021. Die Laufzeit beträgt zwei Jahre bis zum 11.12.2023. Es besteht die Option für eine maximale Verlängerung von zwei mal einem Jahr.

Eigenwirtschaftliche Anträge für diese Linienverkehre nach § 42 PBefG sind spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (Antragsfrist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz).

Soweit an dieser Stelle nichts anderes geregelt ist, finden die Regelungen des Rhein-Main-Verkehrsverbunds (RMV) Anwendung. Diese ergeben sich aus den gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV (siehe Anlagen 3).

Die nach dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erstellenden Verkehrsleistungen auf der oben genannten Linie umfassen die Fahrpläne gemäß Anlage 1. Das Bedienungsangebot muss je Verkehrstag mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrpläne umfassen.

Es ist beabsichtigt, die vorgenannte Leistung der Linie OF-32 als Gesamtleistung zu vergeben (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz). Eigenwirtschaftliche Anträge müssen sich daher auf den kompletten Verkehr alle genannten Fahrten entsprechend der u.g. Standards beziehen, um genehmigungsfähig zu sein (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz).

Gehen keine bzw. keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge ein, so beabsichtigen die zuständigen Aufgabenträger in ihrer Funktion als zuständige Behörden i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 die beschriebene Linie im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu vergeben.

Spätere Angebotsänderungen

Der von den Aufgabenträgern beabsichtigte Öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, über seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet sicherzustellen. Daher wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot auf Verlangen der Aufgabenträgers oder unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans innerhalb eines bestimmten Korridors auch durch den Betreiber selbst an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, eine geänderte Nahverkehrsplanung oder andere veränderte Umstände wie z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- oder Klimaschutzes o.a. anzupassen ist.

Vorbehaltlich solcher Angebotsänderungen ist das Leistungsangebot insgesamt im Umfang (km, Anzahl eingesetzter Busse, Fahrpersonalstunden) gemäß den Fahrplänen (Anlage 1) über die gesamte Genehmigungsdauer/Vertragslaufzeit vorzuhalten. Diese Leistungsänderungen können auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. Erwartet wird die hierfür erforderliche Flexibilität des Unternehmens bei der Fahrplangestaltung.

Bei umfassenden Änderungen im Schienenverkehr können Veränderungen im Fahrplan erforderlich werden. In Anlage 1 angegebene Anschlussbeziehungen sind auch bei Veränderungen auf anderen Buslinien weiterhin sicherzustellen, die ebenfalls Veränderungen im Fahrplan erforderlich machen; siehe unten („Anschlüsse“).

Bedienform

Die Linie ist als Festverkehr durchzuführen.

Anschlüsse

Die einzuhaltenden Anschlussverknüpfungen sind die in den Anschlussleisten der Fahrpläne aufgeführten Verbindungen. Es wird insbesondere auch bei kürzeren Umsteigezeiten auf die geforderte Anschlusssicherheit hingewiesen.

Näheres zur technischen Umsetzung der Anschlusssicherung im RMV-Gebiet sind im RMV-Datenhandbuch „Datenlieferungen und -strukturen für die Partner des RMV“ unter Kapitel 3.2.3.1 geregelt (vgl. Anlage 3.2 des ergänzenden Dokuments; im Rahmen der RMV-Unterlagen als „Anlage 17“ bezeichnet).

Qualität Fahrzeuge

Der Linienbusverkehr ist mit geeignetem (Topographie, Kapazität) Fahrzeugmaterial durchzuführen. Die Fahrzeuge müssen über eine angemessene Motorleistung entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben verfügen.

Ein ausreichendes Platzangebot ist sicherzustellen, entsprechende Mindestkapazitäten der einzusetzenden Fahrzeuge sind vorzusehen. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen und die Kapazitäten daran anzupassen. Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass für die zu erwartende Fahrgastmenge ausreichend Sitz- und Stehplätze bereit stehen. Bei regelmäßigen Überschreitungen ist die Beförderungskapazität zu erhöhen oder die Nachfragekonzentration durch geeignete Maßnahmen zu entzerren.

Es sind Fahrzeuge einzusetzen, die zum Einsatzzeitpunkt (nicht Betriebsstart) maximal 13,00 Jahre alt sind. Zudem dürfen die eingesetzten Fahrzeuge zu keinem Zeitpunkt im Durchschnitt eine frühere Erstzulassung als den 13.12.2016 aufweisen.

In den durch die Aufgabenträger genehmigten Ausnahmefällen (z.B. kurzzeitig eingesetzte Ersatzfahrzeuge) können Fahrzeuge eingesetzt werden, die maximal 15,00 Jahre alt sind und die nicht in die Durchschnittsbeziehung eingehen.

Alle Fahrten sind mit barrierefreien Niederflur-Omnibussen zu bedienen, der Einsatz sog. „Low-Entry“-Fahrzeuge (Fahrzeuge mit ansteigendem Heckbereich nach der zweiten Tür) ist nicht gestattet.

Alle auf der Linie eingesetzten Fahrzeuge sind darüber hinaus mindestens mit nachfolgenden Ausstattungsmerkmalen zu versehen:

Kapazitäten

- Fahrzeugtyp: Niederflurlinienbus, Länge ca. 12m
- Sitzplatzanzahl: Mindestens 30 Sitzplätze
- ausgewiesene, flexible Sondernutzungsfläche (mind. 900 x 1.850 mm) im Bereich der zweiten Tür für Rollstühle/Kinderwagen/Fahrräder o.ä. (vgl. DIN 75 077)

Umweltstandards

- Es werden nur Fahrzeuge mit im Anschaffungsjahr gültigen europäischen Emissionsnorm eingesetzt; mindestens jedoch mit Abgasnorm EURO 5/EEV. Das gilt auch für Verstärker-, Reserve- und Ersatzfahrzeuge.

Weitere technische Merkmale

- Fahrgasttüren: Mindestens zwei; lichte Durchgangsbreite der vordersten Tür beim Fahrerplatz mindestens 850 mm, der übrigen mindestens 1250 mm. Konstruktion und Funktionsweise sind so auszuführen, dass Haltestellen mit Bordsteinkantenhöhen von 22 cm sowie solchen mit „Kasseler Borden“ mit einem Abstand max. fünf cm angefahren werden können.
- Absenkvorrichtung (Kneeling) als elektronisch-pneumatisches System zur Fahrzeugabsenkung an der Einstiegsseite; Absenkbarkeit der Einstiegsseite um ca. 80 mm aus der Fahrstellung von 320 mm bis 340 mm
- Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und/oder Kinderwagen bei beiden Baumustern an der zweiten Tür mit Zugang zur Sondernutzungsfläche; Belastbarkeit 350 kg
- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen über ein RBL/ITCS-System, Bordrechner, Fahrscheindrucker („Busdrucker“) verfügen. Dieses kann beim AG oder einem von diesem benannten Dritten gemietet werden. Der AG empfiehlt dies zur Minimierung von Schnittstellen und Optimierung des Datenmanagements.

- 50% der für den gegenständlichen Verkehr eingesetzten Fahrzeugflotte sind mit automatischen Zählsystemen auszustatten, welches von der ATO oder einem von dieser benannten Dritten zur Verfügung gestellt wird. Das Verkehrsunternehmen erklärt sich uneingeschränkt bereit, dass die ATO bzw. ein von diesem beauftragter Dritter den Einbau in den Fahrzeugen vornehmen darf. Weiterhin erklärt sich das VU bereit, dass alle für den Ein- und späteren Ausbau des Zählsystems erforderlichen Veränderungen am jeweiligen Fahrzeug des VU zugelassen und akzeptiert werden. Die ATO wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich durch das VU von der Haftung im Falle von Schäden am Fahrzeug befreit. Das VU verpflichtet sich weiterhin, für Schäden am Fahrzeug durch den Einbau der Zählanlage und ihrer zugehörigen Komponenten, eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Gleiches gilt für Schäden, die aufgrund des laufenden Betriebs an der eingesetzten Eigen- und Fremdinfrastuktur oder dem Fahrzeug des VU entstehen (z.B. Unfall, Brand, Sturz, Bruch).

Kann das VU die erforderlichen Schnittstellen für den Betrieb der einzusetzenden Infrastruktur (Hard- und Software) nicht funktionstüchtig zur Verfügung stellen, hat das VU auf seine Kosten die Herstellung der Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten.

Fahrzeuggestaltung innen

- Die Fahrzeuge sind im vorderen Fahrzeugdrittel mit mindestens einer einzeiligen Haltestellenanzeige kombiniert mit Haltewunschanzeige auszustatten.
- Vollschutzscheibe Fahrerarbeitsplatz (zwischen Fahrerarbeitsplatz und Fahrgastraum); Verkauf und Kontrolle muss möglich sein
- Ferner ist pro Fahrzeug ein Dispenser aus Metall zur Aufnahme von Informations- und Werbematerial im Format C6 anzubringen (vorzugsweise im Einstiegsbereich/Tür I).
- Es muss je Fahrzeug ein Bordmikrofon mit Verstärker sowie mindestens sechs gleichmäßig im Innenraum verteilte Lautsprecher für Ansagen an die Fahrgäste vorhanden sein.

Fahrzeugdesign außen

- Die Lackierung aller im gegenständlichen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge hat identisch zu sein. Das Fahrzeugdesign ist gemäß (Anhang 3a/) Anlage 2b, Seite 1 umzusetzen (Folienbeklebung). Darüber hinaus hat der AN eine Verbundkennzeichnung gem. dem „Muster Standardbus“ (Anlage 2b, Seite 2) auf beiden Flanken sowie am Heck aufzubringen. Weitere Details, zum Beispiel RAL-Farbcode etc., sind vorab mit dem AG abzustimmen. Bei der Beklebung der Fahrzeuge sind die maßgeblichen Vorschriften und Normen, insbesondere die der StVZO sowie der BO Kraft, zu berücksichtigen.
- Werbung als Außengestaltung des Fahrzeugs ist nur am Fahrzeugheck zulässig (RMV-Logo und RMV-Banderole müssen weiterhin sichtbar bleiben).
- Um die Erkennbarkeit des Linienverkehrs zu gewährleisten, sind die eingesetzten Omnibusse mit einem Zielschild an der Stirnseite (Liniennummer, Zielort und –Haltestelle) sowie einem Streckenschild auf der Türseite (Liniennummer, Ausgangs-/Zielort, wichtige Informationen zum Fahrtverlauf) in LED- oder LCD-Technik auszustatten.

Anforderungen zur Sauberkeit

- Die Fahrzeuge haben stets ein gepflegtes Erscheinungsbild aufzuweisen. Im Falle starker Verschmutzungen (außen und innen) sind die Fahrzeuge vor dem Einsatz vollständig zu waschen bzw. zu reinigen.

- Für die Außenreinigung ist eine vollständig automatische Wascheinrichtung zu verwenden.
- Die Innenreinigung ist entweder mit geeignetem, professionellem Multioberflächengerät oder durch einen professionellen Dritten auszuführen.
- Zur Innenreinigung zählt auch die Reinigung aller Sitzpolster. Diese hat in der Regel monatlich zu erfolgen, bei schwerer Verunreinigung (grober Schmutz, Erbrochenes oder Vergleichbares) unmittelbar sofort. Alternativ ist ein solches Fahrzeug unmittelbar gegen ein einwandfreies im Betrieb zu ersetzen.
- Die Häufigkeit der Reinigungsintervalle (außen und innen) richtet sich nach den jeweiligen Witterungsverhältnissen und etwaigen Vorkommnissen im Betriebsablauf. Bei feuchter sowie nasser Wetterlage hat die vollständige Reinigung (außen und innen) grundsätzlich vor dem nächsten Einsatz des Fahrzeugs zu erfolgen. Bei trockener Wetterlage wird ein Reinigungsintervall von drei bis fünf Tagen für die Außenreinigung und täglich für die Innenreinigung als ausreichend betrachtet.
- Fußboden, Seiten- und Stirnwände und Decke sind stets sauber, flecken- sowie frei von klebrigen Rückständen und Schmierereien/Tags zu halten.
- Lüftung und Klimaanlage sind mindestens in einem Reinigungsintervall von einem Jahr vollständig zu reinigen.
- Fahrzeuginnenraumreinigung insbesondere in den Wintermonaten sowie im Pandemiefall: Der Fahrzeuginnenraum inklusive aller technischen Anlagen und Öffnungen (z.B. Klimaanlage und Lüftungsklappen) ist mit geeignetem Gerät oder durch einen professionellen Dritten zusätzlich zu desinfizieren. Das Intervall muss mindestens einmal pro Monat sowie von November bis einschließlich März einmal pro Woche betragen. Die Eignung eines beauftragten Dritten ist den Aufgabenträgern ggf. vorher nachzuweisen.
- Die Sitze sind nicht zerrissen oder aufgeschlitzt, stets trocken, sauber, flecken- sowie frei von klebrigen Rückständen, Schmierereien/Tags und färbenden Mitteln zu halten.
- Beschädigungen sind binnen fünf Werktagen zu beseitigen. Größere Beschädigungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen, wobei die Reparaturzeit sowie die zu erwartende Fertigstellung der Reparatur mit der zuständigen ATO umgehend abzustimmen ist.
- Müllbehälter sind mindestens als 10 Liter-Ausführung im Fahrzeug vorzuhalten, idealerweise im Bereich der hinteren Tür(en). Sie müssen aus Metall gefertigt, mit einer Plastiktüte bestückt, flüssigkeitsundurchlässig, zu keinem Zeitpunkt überfüllt sein und sind frei von übelriechenden Rückständen zu halten. Sie sind ferner mindestens einmal pro Tag zu leeren.
- Grobe Verunreinigungen während des Betriebes (anstößige, ekelerregende Verunreinigungen) sowie Verunreinigungen, die das Betreten des Fahrzeuges oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen (z.B. ausgelaufene Getränke) sind innerhalb von zwei Stunden zu entfernen. Grobmüll (z.B. Zeitungen, leere Flaschen oder Dosen) ist innerhalb von vier Stunden zu entfernen.
- Nach Abschluss jeder Fahrt hat das Fahrpersonal das Fahrzeuginnere kurz auf Verunreinigungen zu prüfen und diese grob mit einem Besen (dauerhaft im Fahrzeug vorzuhalten) zu reinigen. Die Fahrplanausführung hat dies zu berücksichtigen.

Fahrgastkomfort

- Gebläse-Heizung für Fahrgastraum und Fahrerarbeitsplatz: Die Fahrzeuge müssen auch im Winter angenehm temperiert sein.
- Ausstattung der Fahrzeuge mit einer Zusatzheizung zur motorunabhängigen Heizung; durch Standheizung im Fahrerbereich oder vergleichbare Heizmöglichkeit ist der Betrieb auch ohne laufenden Motor möglich.
- Klimaanlage für Fahrgastraum und Fahrerkabine mit angemessener Kühlleistung (mind. 30 kW).

Qualität, Betrieb und Stöfallmanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Fahrplan (insbesondere Abfahrts-, Ankunftszeiten und Haltestellenabfolge) einzuhalten und einen pünktlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Es hat dazu die Verfügbarkeit von Reservefahrzeugen während der gesamten täglichen Betriebszeit zu gewährleisten.

Bei kurzfristigen oder spontanen Fahrplanänderungen sind Fahrgäste so umgehend wie die jeweilige Situation es zulässt zu informieren. Zunächst ist das Fahrpersonal zu informieren, welches die im Fahrzeug befindlichen Fahrgäste per Durchsage über die Mikrofonanlage in Kenntnis zu setzen hat. Weiterhin ist eine kurzfristige Fahrgastinformation nur über digitale Kanäle/Medien möglich (im Bus, an Haltestellen mit DFI, Internet, Social Media). Hiervon ist sofort nach Klärung und Festlegung der neuen Fahrplanroute Gebrauch zu machen.

Das Verkehrsunternehmen erstellt eine Ausfallmeldung über das RBL entsprechend der Vorgaben des RMV und informiert die Aufgabenträger per E-Mail.

Bei geplanten Fahrplanänderungen, insbesondere zum Fahrplanwechsel im Dezember, sind Fahrgäste frühzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Fahrplanänderung, über geeignete Medien (im Bus, an Haltestellen, über Printmedien, Internet) zu informieren. Das Informationsverfahren wird vorab zwischen den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen abgestimmt. Bei kurzfristig vorzubereitenden Fahrplanänderungen z. B. aufgrund von Baustellen und Umleitungen sind kürzere Zeiträume zur Information vorzusehen.

Das Verkehrsunternehmen ist für das Umleitungsmanagement im Falle von Baustellen oder Veranstaltungen auf den Linienwegen zuständig. Sind aufgrund von Baustellen bzw. Veranstaltungen Änderungen am Fahrplan (Umlegung der Haltestelle, Änderungen der Abfahrts- und Ankunftszeiten) notwendig, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, Baustellenfahrpläne zu erstellen und an den Haltestellen auszuhängen, sofern der Normalfahrplan länger als eine Woche nicht gefahren werden kann. Dazu werden die Aufgabenträger Vorschläge für das Aushängen der Fahrpläne machen. Dabei sind Anschlussbeziehungen und Schulanfangszeiten weiterhin zu beachten. Die Baustellenfahrpläne sind mit den Aufgabenträgern abzustimmen.

Ein Qualitätsbericht ist mindestens quartalsweise bis zum Ende des jeweiligen Folgemonats, an die Aufgabenträger zu senden. Der Qualitätsbericht dokumentiert die beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden, (fahrtscharf) Probleme mit der Pünktlichkeit (z.B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundenen regelmäßige Verspätung mit mehr als 5 Minuten), (fahrtscharf) Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen), sämtliche (diese sind mit dem Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern gemeinsam zusätzlich vorab festzulegen) Qualitätsmängel (fahrtscharf), größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen, ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten in einem bearbeitbaren Excel-Dokument. Darüber hinaus teilt das Verkehrsunternehmen die im vorangegangenen Jahr gefahrenen Nutzwagenkilometer für die zu vergebende Verkehrsleistung mit.

Zur laufenden Überprüfung der Angebotsnachfrage sowie zur Bearbeitung verschiedener planerischer Fragestellungen sind regelmäßige Fahrgastzählungen erforderlich. Aufbereitete Daten aus dem RBL/ITCS-System werden den Aufgabenträgern ebenfalls zur Verfügung gestellt (Beschwerdemanagement, Abrechnung Bedarfsfahrten, Fahrgastzählungen) (vgl. Anlage 3.2, im Rahmen der RMV-Unterlagen als „Anlage 17“ bezeichnet).

Datenlieferung

Das Verkehrsunternehmen ist zur Teilnahme an den Datenlieferungen und -strukturen für die Partner des RMV (hier: Anlage 3.2, im Rahmen der RMV-Unterlagen als „Anlage 17“ bezeichnet) verpflichtet, um damit sowohl seine Soll- als auch seine Ist-Fahrplandaten zur Echtzeitinformation der Kunden nutzbar zu machen. Die kvg Offenbach entwickelt die Fahrplandaten im VDV X10-Format und stellen diese dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Qualität Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Gepflegtes Erscheinungsbild und einheitliche Dienstkleidung mit erkennbarem Unternehmenslogo
- Höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen
- Ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache: Das Fahrpersonal muss Deutsch in Wort und Schrift auch in Situationen hoher Anspannung sicher beherrschen.
- Allgemeine Kenntnisse über die im Linienverkehr bestehenden Vorschriften, Kenntnisse über jeweilige Linienstrecke und des Fahrplans, direkte Anschlussmöglichkeiten (auch zu Linien anderer Verkehrsunternehmen), Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarife des bedienten Verbundgebietes und des zu verkaufenden Fahrkartensortiments.
- Sicherer Umgang mit elektronischen Bordgeräten
- Regelmäßige Schulung der Fahrer hinsichtlich des geltenden Tarifs und eines höflichen und zuvorkommenden Umgangs mit dem Fahrgast, um Beschwerden bestmöglich zu vermeiden. Das Fahrpersonal ist zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen besonders zu sensibilisieren, insbesondere muss das Fahrpersonal in folgenden Punkten geschult werden:
 - Achtung auf möglichst geringen Abstand zwischen Fahrzeug und Bordsteinkante beim Anfahren bzw. Halten an der Haltestelle
 - Kneelingnutzung bei Bedarf (Rollatoren, Rollstühle)
 - Ein-/Ausstiegshilfe bei mobilitätseingeschränkten Personen (insbesondere Ausklappen der Rollstuhlrampe)
- Das Rauchen in den Fahrzeugen, auch im Türbereich sowie im unmittelbaren Nahbereich des Fahrzeuges ist nicht gestattet. Das betrifft auch die Pausenzeiten des Fahrpersonals.

- Das Fahrpersonal muss die Hard- bzw. Software in den Fahrzeugen (d.h. RBL/ITCS-System, Bordrechner, Fahrscheindrucker bzw. „Busdrucker“, Geräte zur Anzeige Fahrtziel, ggf. LSA-Modem zu Busbeschleunigung sowie sämtliche fahrzeugseitigen Komponenten) sicher beherrschen.

Qualität Fahrdurchführung

Aktuelle Tarif- und Beförderungsbedingungen sowie ein aktuelles Fahrplanbuch (werden von den Aufgabenträgern gestellt) sind stets im Fahrzeug. Ferner ist stets eine analoge Wagen-/Dienstkarte mitzuführen.

Ein Betriebsleiter nach BOKraft oder ein sonstiger verantwortlicher ständiger Ansprechpartner ist gegenüber den Aufgabenträgern zu benennen.

Eine Leitstelle (oder verantwortlicher Disponent) steht im ständigen Kontakt mit dem Fahrpersonal per Funk oder Mobiltelefon. In der Leitstelle sind die Anschlussicherung Bus/Zug sowie Bus/Bus und die geplanten Busanschlüsse untereinander zu überwachen und bei Verspätungen eine angemessene Wartezeit sicherzustellen.

Es wird informativ darauf hingewiesen, dass eine Leitstelle der kvg Offenbach für das Bedienungsgebiet der Linie OF-32 vorhanden ist. Jeder Betreiber von öffentlichen Personenverkehren in der Region wird gebeten, seine Verkehre grundsätzlich an die Leitstelle anschließen. Nähere Angaben macht die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH.

Qualität Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist für die Einrichtung der Haltestellen im RMV-Gebiet verantwortlich. Eine Haltestelle besteht aus einem Haltestellenmast mit Haltestellenzeichen (Zeichen 224 StVO) und einem Aushangkasten für das Anbringen der Fahrpläne gemäß § 40 Absatz 4 PBefG. Für die zu vergebende Verkehrsleistung pflegt, erneuert und unterhält der Auftragnehmer an allen Haltestellen den jeweiligen Mast, das Haltestellenschild und den Fahrplankasten (vgl. Anlagen 2.2 und 3).

Das bedeutet insbesondere,

- dass der Unternehmer bei Beschädigung der Haltestelle (z.B. infolge eines Unfalls oder Vandalismus) dies den Aufgabenträgern unverzüglich meldet, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bei Beschädigung des Haltestellenschildes sorgt der Unternehmer kurzfristig für einen gleichwertigen Ersatz.
- dies gilt auch bei Einrichtung einer neuen Haltestelle.
- dass Ersatzhaltestellen ebenfalls vom Unternehmer mit mindestens einem vollwertigen Mast, Haltestellenschild nebst Fahrplankasten und entsprechenden Informationen einzurichten sind. Die Regelhaltestelle ist für die Zeit der Nutzung der zugehörigen Ersatzhaltestelle(n) entsprechend mit Informationen zu kennzeichnen. Der Standard hierfür wird von den Aufgabenträgern vorgegeben. Die Kosten der Umsetzung trägt der Unternehmer. Sämtliche behördlichen Genehmigungen nebst Kosten für die Einrichtung einer Ersatzhaltestelle übernimmt der Unternehmer. Selbiges gilt für erforderliche Markierungs- sowie Sicherungsmaßnahmen im Fahrbahn- und Gehwegbereich.

- dass der Unternehmer die jeweils gültigen Fahrpläne erstellt und aushängt. Die Aufgabenträger machen für ihr jeweiliges Verantwortungsgebiet Vorgaben für das Layout der Aushänge. Die Fahrplanaushänge sind üblicherweise im Format DIN A3 quer anzufertigen, und es ist auf dem Gebiet des Kreises Offenbach das RMV-Shellfolder-Papier zu verwenden.
- alternativ ist auch ein zentrales Aushangmanagement durch die Aufgabenträger mit Kostenbeteiligung des Unternehmers möglich.

Die Aufgabenträger behalten sich vor, die Qualität der Haltestelle insgesamt, aber insbesondere die der Fahrplanaushänge an den Haltestellen zu überprüfen. Fehlende, beschädigte (nicht lesbare), unvollständige oder falsche Fahrplanaushänge sind innerhalb eines Tages nach Bekanntwerden durch das Unternehmen zu ersetzen. Selbiges gilt für Mast, Haltestellenschild und Fahrplankasten.

Die oben genannten Regelungen gelten bis zum Inkrafttreten eines umfassenden zentralen Haltestellenmanagements, das alle haltestellenbezogenen Prozesse und Leistungen, sowie deren unmittelbar umgebende Infrastrukturen beinhaltet.

Der Vergabestelle ist nicht bekannt, inwieweit die Haltestellen von bisherigen Eigentümern übernommen werden können.

Vertriebsvorgaben

Anforderungen an Vertrieb und Kundenservice werden in 3.1 näher geregelt und ergeben sich aus den Verbundstandards des RMV bzw. der VAB.

Alle eingesetzten Fahrzeuge sind mit einem Fahrscheindrucker auszustatten. Dieser muss mindestens alle Bartarife RMV und Übergangstarife ausgeben bzw. verkaufen können.

Im RMV wird seit 2011 ein Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM) betrieben. Über das EFM-System werden elektronische Fahrberechtigungen in Form von elektronischen Fahrscheinen ausgegeben und akzeptiert. Das EFM trägt im RMV den Namen eTicket RheinMain.

Die Prüfbarkeit von E-Tickets, insbesondere e-Ticket RheinMain und Handytickets ist gemäß Anlagen 3.3 – Anforderungen Akzeptanzterminals - sicherzustellen.

Tarifanwendung

Es wird der jeweils aktuell gültigen RMV-Tarif (vgl. Anlage 3.1) inklusive Übergangstarife ausschließlich und voll umfänglich angewendet. Die Anwendung anderer, eigener Tarife ist unzulässig.



Anlagen

Anlage 1: Fahrplan

Anlage 2: Design:

- 2.1 Beispiel Busbeklebung

- 2.2. Beispiel Aushangfahrplan

Anlage 3: RMV-Anlagen

- 3.1 Anlagen zu Vertrieb, Tarif und Einnahmeverteilung

- 3.2 Anlagen zu Datenübermittlung und Echtzeitdaten

- 3.3 Anlagen zum Elektronischen Fahrgeldmanagement (EFM)